I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 528/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchstzulässigen Schwefeldioxidgehalts in Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 (3), sieht eine Übergangsperiode für die Anpassung an den Schwefeldioxidgehalt einiger in der Gemeinschaft erzeugter oder aus Drittländern eingeführter Weine vor, die zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, außer bei Schaumweinen und Likörweinen. Mit Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 (4) ist diese Frist bis zum 28. Februar 1977 verlängert worden.

Um die Anpassung an den obengenannten Gehalt zu erleichtern, empfiehlt es sich, diese Übergangszeit um weitere zwölf Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert :

— in Absatz 1 wird das Datum vom 28. Februar 1977 durch das vom 28. Februar 1978 ersetzt ;

— in Absatz 2 wird das Datum vom 31. Dezember 1976 durch das vom 31. Dezember 1977 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) Stellungnahme vom 11. 3. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.